



der Baugenossenschaft Rotach

## REGLEMENT

### 1. **Allgemeine Voraussetzungen**

Allgemeine Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern durch den Solidaritätsfonds der Baugenossenschaft Rotach.

#### 1.1. **Persönliche Voraussetzungen**

Leistungen können gewährt werden an Genossenschafterinnen und Genossenschafter der Baugenossenschaft Rotach und ihren im gleichen Haushalt lebenden Familienmitgliedern (Ehepaare und Kinder), die wegen wirtschaftlicher Folgen von Alter, Krankheit, Invalidität, Unfall, Arbeitslosigkeit oder unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. KonkubinatspartnerInnen und andere WohnpartnerInnen (z.B. in einer Wohngemeinschaft) ohne Genossenschaftsstatus können keine Leistungen beanspruchen. Hingegen sind registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaften den Ehepaaren gleichgestellt.

#### 1.2. **Wirtschaftliche Voraussetzungen**

Die Genossenschafterin / der Genossenschafter und / oder ihr im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied muss im Sinne der Bemessungsrichtlinien des Solidaritätsfonds bedürftig sein. Bei der Bemessung lehnt sich der Solidaritätsfonds an das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) und an das Gesetz des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen an.

Die Rechtsansprüche gegenüber Privaten, Privat- und Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand gehen grundsätzlich vor.

#### 1.3. **Vermögensfreigrenzen**

Unterstützung kann nicht gewährt werden, wenn das bewegliche (z.B. Bargeld, Bank- oder Postkonti, Wertschriften, etc.) und / oder unbewegliche Vermögen (Liegenschaft) die Vermögensfreigrenzen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) übersteigt.

### 2. **Periodische Geldleistungen**

#### 2.1. **Definition**

Als periodische Geldleistungen gelten Beiträge an die Lebenshaltungskosten zur Überbrückung von zeitlich begrenzten, finanziellen Notlagen. Diese werden mittels Mietzinsreduktion gewährt.

## 2.2 Beitragshöhe

Periodische Geldleistungen können monatlich bis Fr. 450.--<sup>1</sup> jeweils für die Dauer von maximal einem Jahr gewährt werden. Die periodischen Geldleistungen können um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden, wenn vor Ablauf der Jahresfrist ein erneutes vollständiges Gesuch eingereicht wird.

## 3. Einmalige Geldleistungen

### 3.1 Definition

Einmalige Geldleistungen sind insbesondere Beiträge an:

- Ausstehende Mietzinsen und ausstehende Nebenkostenabrechnungen
- Krankheits-, alters- oder invaliditätsbedingt notwendige Hilfsmittel zur Bewältigung des Alltags, sofern kein oder nur ein beschränkter Anspruch aus Sozial- oder Privatversicherungen besteht.
- Krankheits-, alters- oder invaliditätsbedingt notwendige Dienstleistungen Dritter, sofern kein oder nur ein beschränkter Anspruch aus Sozial- oder Privatversicherungen besteht.
- Umzugskosten und / oder Reinigungskosten bei Wohnungswechsel innerhalb der Genossenschaft Rotach oder Umzug in ein Alters- bzw. Pflegeheim.
- Medizinisch angeordnete notwendige hohe Zahnbehandlungskosten, sofern kein oder nur ein beschränkter Anspruch aus Sozial- oder Privatversicherungen besteht.
- Medizinisch angeordnete Kur-, Erholungs- oder Entlastungsaufenthalte, sofern kein oder nur ein beschränkter Anspruch aus Sozial- oder Privatversicherungen besteht.
- Kosten von Ferienlagern für Schulkinder, sofern kein Anspruch auf staatliche und / oder private Hilfen besteht.
- Anteilscheinkapital (z.B. bei Trennung, Scheidung oder Wohnungswechsel mit erhöhtem Anteilscheinkapital).

### 3.2. Beitragshöhe

Einmalige Geldleistungen können pro Jahr (12 Monate) grundsätzlich bis Fr. 8'000.-- gewährt werden.

### 3.3. Einmalige Beiträge bei Überschreiten der Vermögensgrenze

Übersteigen bei einer Genossenschafterin / einem Genossenschafter die nach den Bemessungsrichtlinien des Solidaritätsfonds anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen, liegt aber das Vermögen über den nach Ziff.1.3 festgelegten Freigrenzen, kann einer Genossenschafterin / einem Genossenschafter trotzdem eine einmalige Geldleistung gewährt werden, wenn durch die entstehenden Kosten die Vermögensfreigrenze unterschritten würde.

---

<sup>1</sup> Geändert per 1.1.2020

## **4. Einreichung und Behandlung der Gesuche**

### **4.1. Formulare**

Für Gesuche einer Genossenschafterin / eines Genossenschafters sind die Formulare des Solidaritätsfonds der Baugenossenschaft Rotach zu verwenden. Diese können bei der

Verwaltung der Baugenossenschaft Rotach oder im Internet ([www.rotach.ch](http://www.rotach.ch)) bezogen werden.

### **4.2. Gesuch**

Das Gesuch muss eine kurze Begründung für die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung enthalten und die Angaben über die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse müssen belegt werden. Dem Gesuch ist auch eine Kopie der aktuellen Steuerrechnung beizulegen.

Einem Gesuch um einmalige Geldleistungen - ausser einem solchen um einen Beitrag an ausstehende Mietzinsen, Nebenkostenabrechnung oder an das Anteilscheinkapital sind entweder ein Kostenvoranschlag, eine Offerte oder eine Rechnung einzureichen. Massgebend für die Kostenübernahme ist eine vorgelegte Rechnung.

Die Kommission des Solidaritätsfonds kann, falls notwendig, weitere Unterlagen verlangen.

### **4.3. Gesuch einreichen**

Das Gesuch ist von der Genossenschafterin / dem Genossenschafter einzureichen beim „Solidaritätsfonds der Baugenossenschaft Rotach, Gertrudstrasse 69, 8003 Zürich“.

Der Entscheid der Kommission des Solidaritätsfonds wird der Genossenschafterin / dem Genossenschafter schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid der Kommission des Solidaritätsfonds ist abschliessend und kann nicht angefochten werden.

### **4.4. Auszahlung**

Die periodischen Geldleistungen an die Lebenshaltungskosten werden der Genossenschafterin / dem Genossenschafter mittels Mietzinsreduktion ausgerichtet.

Die einmaligen Geldleistungen werden in der Regel an die Genossenschafterin oder den Genossenschafter ausbezahlt. Im Einverständnis mit der Genossenschafterin / dem Genossenschafter kann die einmalige Geldleistung an die Rechnungsstellerin direkt ausbezahlt werden. Ausstehende Mietzinsen werden der Baugenossenschaft Rotach direkt vergütet.

Beiträge an das Anteilscheinkapital werden als zinsloses Darlehen zu Gunsten der Baugenossenschaft Rotach gewährt, das spätestens bei Verlassen der Baugenossenschaft Rotach dem Solidaritätsfonds zurückbezahlt werden muss.

## **5. Rückerstattung bezogener Leistungen**

Leistungen, die auf Grund falscher Angaben der Genossenschafterin / des Genossenschafters über ihre / seine finanziellen Verhältnisse ausgerichtet wurden, sind dem Solidaritätsfonds zurückzuerstatten.

## **6. Leistungen, die der Solidaritätsfonds nicht erbringen kann**

Dazu gehören unter anderem eine Beratung bei der Schuldensanierung, Sozial- und Rechtsberatung.

Zürich, in Kraft ab 1. Januar 2017